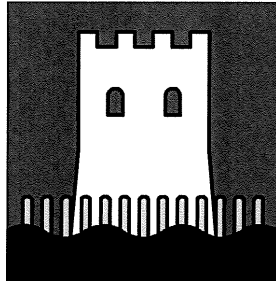


Politische Gemeinde Stansstad



Strandbadreglement

vom 26. November 2024

Durch den Regierungsrat genehmigt am

10. Dezember 2024

Die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Stansstad,

gestützt auf Art. 76 Ziff. 1 der Kantonsverfassung¹ und Art. 34 Abs. 2 sowie Art. 35 Abs. 1 Ziff. 7 des Gesetzes über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG)²,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Das Strandbadreglement gilt für das Strandbad Stansstad der Politischen Gemeinde Stansstad mit allen seinen Anlagen und Einrichtungen.

Art. 2 Trägerschaft

Trägerin des Strandbades Stansstad ist die Politische Gemeinde Stansstad, vertreten durch den Gemeinderat.

II. STRANDBADORDNUNG

Art. 3 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist verantwortlich für:

1. Betrieb und Unterhalt der Strandbadanlagen;
2. Geschäftsführung, Verwaltung und Rechnungsablagen;
3. Wahl und Anstellung des Badmeisters und seiner Stellvertretung;
4. Die Einhaltung des Strandbadreglements und der dazugehörigen Vorschriften.

² Das Strandbad ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und der Strandbadbetrieb ist innerhalb der ordentlichen Gemeinderechnung separat auszuweisen.

³ Der Gemeinderat ist ermächtigt, eine Badeordnung zu erlassen.

Art. 4 Badmeister

Im Rahmen ihrer Anstellung des vom Gemeinderat erlassenen Stellenbeschriebs sind die Badmeister für einen reibungslosen Badebetrieb im Strandbad verantwortlich. Sie sind berechtigt, Personen aus dem Strandbad zu weisen, welche:

1. sich unsittlich benehmen;
2. den Badebetrieb offensichtlich stören;
3. mutwillig Einrichtungen und Sachen beschädigen.

Art. 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten für das Strandbad werden vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 6 Eintrittspreise, Gebühren und Bussen

Die Eintrittspreise für das Strandbad und die Gebühren für die Benützung der übrigen Anlagen werden vom Gemeinderat in einer dem fakultativen Referendum unterstellten Tarifordnung festgelegt.

Art. 7 Kiosk, Restaurant

Der Gemeinderat ist berechtigt, den Kiosk sowie das Restaurant im Strandbad zu verpachten, sofern diese nicht durch die Gemeinde selber betrieben werden.

Art. 8 Schulschwimmen

¹ Den Schülerinnen und Schülern der Schule Stansstad wird für das ordentliche Schulschwimmen der unentgeltliche Eintritt in das Strandbad gewährt.

² Für den im Stundenplan eingetragenen Schwimmunterricht wird der Stansstad- oder Schule Priorität eingeräumt.

Art. 9 Veranstaltungen

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Veranstaltungen ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeit zu bewilligen.

Art. 10 Ordnung

Die Strandbadbesuchenden sind verpflichtet, zur Ordnung im Strandbad beizutragen.

Art. 11 weitere Erlasse

Im Übrigen sind die Vorgaben der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung, insbesondere der Verordnung über das Baden in öffentlichen Gewässern³, zu beachten.

III. RECHTSMITTEL

Art. 12 Rechtsmittel

Rechtsmittel richten sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Strandbadreglement vom 25. November 1988 und die Tarifordnung zum Strandbadreglement werden aufgehoben.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2025 in Kraft.

Stansstad, 1. Januar 2025

IM NAMEN DER AKTIVBÜRGERINNEN UND AKTIVBÜRGER

Beat Plüss
Gemeindepräsident

Stefan Christen
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat genehmigt am: 10. DEZ. 2024

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Armin Eberli
Landschreiber



¹ NG 111

² NG 171.1

³ NG 922.1